

Bezirksregierung Köln



Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
51469 Bergisch Gladbach

- 1. Feb. 2011

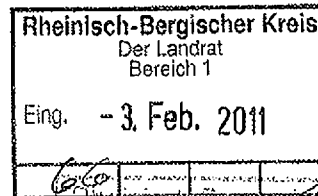
EINGANG

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Datum: 01.2011
Seite 1 von 3

Oberbürgermeister/in
der Städte
Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Landräte der Kreise
Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis,
Rhein.-Bergischer-Kreis,
Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Sieg-Kreis
Städteregion Aachen

-Straßenverkehrsämter-



Der Landrat

- 4. Feb. 2011

Abt. Umweltschutz, Kreisstraßen
und Verkehrssenkung

Aktenzeichen:
25.1.3-194/10/He
(Bitte bei Antwort angeben!)

Auskunft erteilt:
Frau Herger
anita.herger@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 325
Telefon: (0221) 147 - 3652
Fax: (0221) 147 - 2890

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Verkehrsrechtliche Anordnungen nach der StVO

Aufgrund zahlreicher Anfragen und aktuell auftretender Einzelfälle hinsichtlich der Zuständigkeitskompetenz bei verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO gebe ich Folgendes zur Kenntnisnahme und Beachtung:

Die StVO ist Bundesrecht, das die Bundesländer als eigene Angelegenheit ausführen (Art. 84 Abs. 1 GG). Die Aufgaben und Befugnisse der (örtlichen) Straßenverkehrsbehörde zur Regelung des Straßenverkehrs gehören seit jeher zu den staatlichen Aufgaben. Sie werden von den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen und gehören demnach nicht zu den Angelegenheiten des gemeindeeigenen, durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Wirkungskreises der Kommune (BVerwG Urteile vom 19.03.1976 - VII C 71/72, NJW 1976,2175 und vom 29.06.1983 - 7 C 102/82, NVwZ 1983,610).

Nach der Rechtsprechung des BVerwG zu Art. 28 Abs. 2 GG steht den Gemeinden eine umfassende Regelungskompetenz zur Wahrung des Wohls ihrer Einwohner nicht schlechthin zu, sondern nur soweit es um

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
WestLB, Düsseldorf
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brik.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



die Wahrnehmung der „im Rahmen der Gesetze“ bestimmten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft geht. Regelungen des Straßenverkehrs sind - wie oben angeführt - eben grundsätzlich keine gemeindeeigenen Angelegenheiten, sondern staatliche Aufgaben.

Daraus folgt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden sind und insoweit nicht an Beschlüsse kommunaler Gremien. Da die Regelung und Lenkung des Straßenverkehrs nicht dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht unterliegt, hat eine Gemeinde auch bloße faktische Veränderungen der Verkehrsverhältnisse, die verkehrsregelnde Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde bewirken, hinzunehmen.

Auch die Regelung des § 45 Abs. 1b S. 2, Abs. 2 StVO, der den Einfluss der Kommunen zwar in Einzelfällen stärkt, ändert die grundsätzlich alleinige Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörde nicht.

Den Gemeinden sollte in den konkreten Fällen der Einvernehmenserteilung bei städtebaulich begründeten straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden ein Gestaltungsspielraum für eigenverantwortliche Entscheidungen gewährt werden (vgl. die Amtliche Begründung VkBf 1980, 511). Daraus folgt jedoch nicht, dass die Anordnung einer Maßnahme bereits im Selbstverwaltungsbereich der Gemeinde liegt. Dazu gehört lediglich die Entscheidung der Gemeinde darüber, ob sie die verkehrsregelnde Anordnung der Straßenverkehrsbehörde durch Erteilung ihres Einvernehmens ermöglicht oder aber durch Versagung des Einvernehmens verhindert. Die Anordnung selbst bleibt eine staatliche Angelegenheit. Liegt das Einvernehmen vor, so entscheidet die Straßenverkehrsbehörde über diese staatliche Angelegenheit in eigener Verantwortung ohne Bindung an die Wünsche der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft (Vergleichbar mit § 36 BBauG).



Datum: .01.2011

Seite 3 von 3

§ 45 Abs. 1b Satz 2, Abs. 1c StVO enthält zum Schutz der Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft nur ein Vetorecht mit Abwehr- und Sperrwirkung gegenüber bestimmten, nicht erwünschten Anordnungen der (staatlichen) Straßenverkehrsbehörde. Ein darüber hinausgehendes Initiativrecht der Gemeinde auf straßenverkehrsbehördliche Anordnungen lässt sich dieser Regelungen ebensowenig entnehmen wie ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde über einen solchen Antrag (BVerwG Urteil vom 20.04.1994 - 11 C 17/93, NVwZ 1994,544).

Im Einzelfall kann bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung die Planungshoheit der Gemeinde und somit auch das kommunale Selbstbestimmungsrecht betroffen sein.

Ein Eingriff in die Planungshoheit liegt bei Verkehrsregelungen allerdings nur dann vor, wenn die Maßnahme den eigenen Wirkungskreis einer Gemeinde betrifft. Da bestimmte örtliche Verkehrsplanungen im Rahmen der Bauleitplanung zu den der Gemeinde obliegenden (eigenen) Aufgaben (so §§ 5 Abs. 2 Nr. 3; 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB), gehören und die -wie oben beschrieben -u.a. durch § 45 StVO teilweise insoweit verstärkt wurden, als dass nunmehr die städtebauliche Entwicklung (auch) durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen unterstützt werden kann, könnten hier Eingriffe in die Planungshoheit eintreten. Das setzt jedoch eine hinreichende und konkretisierte gemeindliche Planung voraus, in die eingegriffen werden könnte.

Im Auftrag

(Diehl)